

Sonderdruck aus

Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/1967

Helmut Forwick

Zur Behandlung alliierter Kriegsgefangener
im Zweiten Weltkrieg

Anweisung des Oberkommandos der
Wehrmacht über Besuche ausländischer
Kommissionen in Kriegsgefangenenlagern

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4075

^{XVIII}
Beistück zu

1 Js 1/64 (RSHA)



Günther Nickel
Berlin 36

Sonderdruck aus

Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/1967

Helmuth Forwick

Zur Behandlung alliierter Kriegsgefangener
im Zweiten Weltkrieg

Anweisung des Oberkommandos der
Wehrmacht über Besuche ausländischer
Kommissionen in Kriegsgefangenenlagern

Eine Fortsetzungsreihe, herausgegeben vom Militärgeschichtlichen
Forschungsamt durch Wolfgang von Groote.
1967. 171 Seiten mit 7 ein- und 2 mehrfarbigen Kartenskizzen,
broschiert 11,— DM; bei Fortsetzungsbezug 9,35 DM.

Zur Behandlung alliierter Kriegsgefangener im Zweiten Weltkrieg

Anweisung des Oberkommandos der Wehrmacht über Besuche ausländischer Kommissionen in Kriegsgefangenenlagern

Das von den Vertretern von vierundzwanzig Staaten am 29. 7. 1899 unterzeichnete Abkommen über »Gesetze und Gebräuche des Landkriegs«¹ enthielt zum erstenmal in der neueren Geschichte völkerrechtlich bindende Vorschriften über die Behandlung von Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat. Abgesehen von den Bemühungen um den Schutz der Verwundeten, die zu der Genfer Konvention des Jahres 1864 und der Gründung des Roten Kreuzes führten, waren bisher nur vereinzelte, bilaterale Abkommen über den Austausch und die Behandlung von Kriegsgefangenen getroffen worden². Nun wurden in siebzehn Artikeln Rechte und Pflichten des Gewahrsamsstaates gegenüber den Kriegsgefangenen festgelegt. So wurde festgestellt, daß sie den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen des Gewahrsamsstaates unterworfen sind (Art. 8), auf der anderen Seite aber auch nach denselben Grundsätzen untergebracht, gekleidet, gepflegt (Art. 7) und für ihre Arbeit entlohnt werden sollten wie die eigenen Soldaten des Gewahrsamsstaates (Art. 6). Ein Fluchtversuch sollte nur disziplinarisch geahndet werden. Jeder Staat verpflichtete sich, eine zentrale Auskunftsstelle für alle Anfragen bezüglich Kriegsgefangener im Kriegsfall einzurichten (Art. 14) und die privaten Hilfsgesellschaften in ihren Bemühungen zu unterstützen (Art. 15). Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen unverändert in das unter der Bezeichnung »Haager Landkriegsordnung« bekannte, erweiterte und von den Bevollmächtigten von 44 Staaten unterzeichnete Abkommen vom 18. 10. 1907 übernommen³.

Im Verlauf des Ersten Weltkriegs sind wesentliche Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung von den kriegführenden Staaten umgangen bzw. stillschweigend außer Kraft gesetzt worden, und doch wurde sie als Norm nicht in Frage gestellt. Im Hinblick auf die Kriegsgefangenenfrage zeigte sich, daß die Verpflichtung auf bestimmte Grundsätze nicht genügte, daß vielmehr detaillierte Verfahrensvorschriften notwendig waren, um den Kriegsgefangenen soweit wie möglich vor Willkür zu schützen. Alle Vorschriften waren jedoch von zweifelhaftem Wert, solange ihre Durchführung nicht kontrolliert werden konnte.

Das Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. 7. 1929⁴ versuchte, diesen Erfahrungen des Ersten Weltkriegs zu entsprechen. In dem umfangreichen Vertragswerk wurde in 97 Artikeln im einzelnen unter anderem festgelegt, wer als Kriegsgefangener zu behandeln war⁵, in welcher Weise

¹ Vgl. Reichsgesetzblatt 1901, S. 423 ff.

² Vgl. hierzu Scheidl, Die Kriegsgefangenschaft von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Berlin 1943; Anton Schlögel, Die Genfer Rot-Kreuz-Abkommen, Mainz und Heidelberg 1960; Joachim Hinz, Das Kriegsgefangenenrecht, Berlin und Frankfurt 1955; Ulrich v. Witten, Kriegsgefangenschaft und Kriegsverbrechen, Diss. Bonn 1958.

³ Vgl. Reichsgesetzblatt 1910, S. 107 ff.

⁴ Vgl. Reichsgesetzblatt 1934/II, S. 227 ff.

⁵ Vgl. hierzu die Artikel 1 und 81 des Abkommens. Daß der Kreis der als Kriegsgefangene zu Behandelnden im Zweiten Weltkrieg durch die Beteiligung von mancherlei Hilfskräften, wie z. B. Arbeitsdiensten, Ordnungskräften und auch politischen Organisationen, in allen Ländern eine Erweiterung erfahren mußte, lag im Wesen des totalen Krieges und machte diesbezügliche Einzelbefehle notwendig. Vgl. hierzu den Befehl des Chefs des Kriegsgefangenenwesens vom 26. 10. 1942 in den Sammelmitteilungen (vgl. Anmerkung 17) betr. die Angehörigen des

die Kriegsgefangenen zu den Lagern zu transportieren und wie diese auszustatten waren. Von besonderer Bedeutung waren die Vorschriften über die Arbeit der Kriegsgefangenen⁶, über ihre Vertretung durch Vertrauensleute aus den eigenen Reihen⁷ und die sehr ausführlich gehaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat⁸. Eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Abkommen vom 18. 10. 1907 bestand in der Vereinbarung über die von den jeweiligen Schutzmächten auszuübende Kontrolle, die jeden an dem Abkommen teilnehmenden Staat zu gewissen Rücksichten auf die internationale Öffentlichkeit zwang. Der entsprechende Artikel 86 des Genfer Abkommens lautet:

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die ordnungsmäßige Anwendung dieses Abkommens eine Gewähr findet in der Möglichkeit der Mitarbeit der mit der Wahrnehmung der Interessen der Kriegführenden betrauten Schutzmächte; zu diesem Zweck können die Schutzmächte auch außerhalb ihres diplomatischen Personals unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter den Angehörigen anderer neutraler Staaten Delegierte bestimmen. Für diese Delegierten muß die Zustimmung des Kriegführenden eingeholt werden, bei dem sie ihre Aufgabe ausüben wollen.

Die Vertreter der Schutzmacht und ihre zugelassenen Delegierten sind ermächtigt, sich ohne Ausnahme an alle Örtlichkeiten zu begeben, wo Kriegsgefangene untergebracht sind. Sie haben Zugang zu allen Räumen, die mit Kriegsgefangenen belegt sind, und können sich mit diesen, im allgemeinen ohne Zeugen, persönlich oder durch Vermittlung von Dolmetschern unterhalten.

Die Kriegführenden haben den Vertretern und den zugelassenen Delegierten ihre Aufgabe in möglichst weitem Ausmaß zu erleichtern. Die Militärbehörden sind von ihrem Besuch zu benachrichtigen.

Die Kriegführenden können sich darüber verständigen, daß Landsleute der Kriegsgefangenen zur Teilnahme an den Inspektionsreisen zugelassen werden.

Neben den Vertretern der Schutzmächte sollten nach Artikel 78 des Abkommens auch die Bevollmächtigten der privaten Hilfsgesellschaften Zutritt zu den Kriegsgefangenen erhalten, und die Staaten verpflichteten sich, die humanitären Bestrebungen dieser Gesellschaften in jeder Weise zu erleichtern. Die Kontrolleinrichtungen des Abkommens wurden außerdem durch die nach Artikel 69 einzusetzende »Gemischte Ärztekommision« ergänzt und verstärkt. Die Kommission sollte aus drei Mitgliedern bestehen, davon sollten zwei einem neutralen Staat und das dritte Mitglied dem Gewahrsamsstaat angehören⁹. Der Vorsitz war einem der neutralen Mitglieder vorbehalten. Die mit Stimmenmehrheit erfolgenden Entscheidungen, die sich insbesondere auf die Heimsendung kranker Kriegsgefangener bezogen, sollten in kürzester Frist ausgeführt werden. In mehreren Artikeln¹⁰ wurde festgelegt, welche Kriegsgefangenen der Kommission vorzustellen waren und wie die Heimsendung zu erfolgen hatte bzw. welche Folgen sich aus der Heimsendung ergaben. Bemerkenswert ist, daß nach Artikel 70 nicht nur ein vom Lagerarzt für die Heimsendung bestimmter Kriegsgefangener von der gemischten Ärztekommision zu untersuchen war, sondern auch derjenige Gefangene, der von sich aus einen solchen Antrag beim Lagerarzt stellte.

British Royal Army Service Corps: »Angestellte der britischen Flotten-, Heeres- und Luftwaffeninstitute gehören zum Royal Army Service Corps, gelten als militärisches Personal und sind bei der Gefangennahme als Kriegsgefangene zu behandeln.«

⁶ Artikel 27 bis 34 des Abkommens.

⁷ Artikel 43 und 44 des Abkommens.

⁸ Artikel 45 bis 67 des Abkommens.

⁹ Das Abkommen von 1929 enthielt aber keine Bestimmung darüber, von wem die neutralen Mitglieder zu benennen waren.

¹⁰ Artikel 68 bis 74 des Abkommens.

Das Abkommen trat, nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Bern, am 21. 8. 1934 für das Deutsche Reich in Kraft¹¹. Das Oberkommando der Wehrmacht erließ die entsprechende Dienstvorschrift für das Kriegsgefangenenwesen (Nr. 38), die in einzelnen Teilen vor und nach Kriegsbeginn erschien¹². Sie beruhte auf den Bestimmungen des Genfer Abkommens. Innerhalb des OKW war die Dienststelle »Chef des Kriegsgefangenenwesens (Chef Kgf) im Allgemeinen Wehrmachtsamt (AWA)« für die Durchführung der in Genf festgelegten Bestimmungen zuständig. Diese Dienststelle war im April des Jahres 1944 wie folgt gegliedert¹³:

- | | |
|----------------------------------|---|
| I. Chef Kriegsgef.: | |
| Oberst Westhoff | |
| Gruppe Stab: | Zentrale Bearbeitung aller grundsätzlichen und die Abteilungen Kriegsgef. Allg. und Kriegsgef.-Org. gemeinsam betreffenden Angelegenheiten |
| Major Frhr. von Bothmer | mit a) Zahlmeister: Verwaltung, Angestellte und Arbeiter
b) Registratur |
| II. Chef Kriegsgef. Allg.: | Allgemeine und politische Angelegenheiten des Kriegsgefangenenwesens |
| Oberst Dr. von Reumont | |
| Gruppe Allg. I: | Behandlung der Kriegsgefangenen und innenpolitische Auswirkungen des Kriegsgefangenenwesens |
| Oberstleutnant Krafft | |
| Gruppe Allg. II: | Außenpolitische Angelegenheiten des Kriegsgefangenenwesens, Begleitung von Besuchsreisen von Vertretern der Schutzmächte, des IRK usw. |
| Major Römer | |
| Gruppe Allg. III: | Deutsche Kriegsgefangene in Feindeshand und internierte Wehrmachtsangehörige im neutralen Ausland |
| Major Clemens | |
| Gruppe Allg. IV: | Verwaltungsfragen des Kriegsgefangenenwesens |
| Oberstabsintendant Dr. Dr. Fuchs | |
| Gruppe Allg. V: | Karitative Betreuung der Kriegsgefangenen in Deutschland und deren Post- und Paketverkehr. Zusammenarbeit mit IRK und DRK |
| Hauptmann Laaser | |
| Gruppe Allg. VI: | Austausch, Beurlaubung und Entlassung von Kriegsgefangenen, Minderheitenfragen |
| Hauptmann Recksiek | |
| III. Chef Kriegsgef.-Org.: | Organisation des Kriegsgefangenenwesens |
| Oberst Diemer-Willroda | |
| Gruppe Org. I: | Einsatz der deutschen Kriegsgefangenen-Dienststellen und Bewachungskräfte. Verteilung der Kriegsgefangenen (Planung), Statistik |
| Major Dr. Hauß | |
| Gruppe Org. II: | Offizier-Personalangelegenheiten (Kommandeure der Kriegsgefangenen, Kriegsgefangenen-Bezirkskommandanten, Lagerkommandanten und deren Stellvertreter) |
| Oberstleutnant Reinecke | |

¹¹ Vgl. Reichsgesetzblatt 1934/II, S. 207.

¹² HDv. 38/2 vom 22. 2. 1939 enthielt den Wortlaut des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. 7. 1929 und des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. 7. 1929 ohne Kommentar.

¹³ Vgl. die Verfügung des Chefs des Kriegsgefangenenwesens vom 1. 4. 1944, Militärgeschichtliches Forschungsamt/Dokumentenzentrale [MGFA/DZ], III W 170.

Gruppe Org. III:
Oberst Lossow

Arbeitseinsatz und Transporte

Gruppe Org. IV:
Major Eickhoff

Lagerführung, Karteien der Kriegsgefangenen

Das OKW hielt, wie aus der Organisationsübersicht zu erkennen, durch den Chef Kgf Kontakt mit den Schutzmächten und den Hilfsorganisationen. Der Chef Kgf bearbeitete die innen- und außenpolitischen Aspekte des Kriegsgefangenenwesens. Die von ihm herausgegebenen Befehle und Verfügungen galten für das gesamte Kriegsgefangenenwesen in Deutschland, wenn auch die einzelnen Teilstreitkräfte (Heer, Luftwaffe, Marine) die Befehls- und Kommandogewalt sowie die Gerichtsbarkeit über die Kriegsgefangenen ausübten. Zuständig für die Anlage und die Versorgung der Kriegsgefangenenlager sowie für die Arbeitsbedingungen der Kriegsgefangenen war die Organisationsabteilung des Chefs Kgf. Der Arbeitseinsatz wurde von dem Generalbeauftragten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, geregelt. Das OKW kontrollierte die Durchführung der von ihm herausgegebenen Befehle in den Lagern durch den Inspekteur der Kriegsgefangenen, der zeitweilig mit dem Chef Kgf vereinigt war.

Am 1. 10. 1944, nach Ernennung Himmlers zum Befehlshaber des Ersatzheeres, trat eine völlige Veränderung der Befehlsverhältnisse ein. Chef des Kriegsgefangenenwesens wurde nun SS-Obergruppenführer Berger, sein Stellvertreter Oberst Meurer. Er galt gleichzeitig als Vorgesetzter aller Kriegsgefangenen der einzelnen Streitkräfte außer denjenigen im Operationsgebiet, er hatte also auch die Strafbefugnis. Der bisherige »Chef Kgf im OKW«, nun umbenannt in »Inspekteur Kgf im OKW«, bearbeitete nur noch wie bisher die völkerrechtlichen Fragen, hatte darüber hinaus aber auch die Durchführung der Befehle und die Einhaltung der Bestimmungen des Genfer Abkommens in den Lagern zu überprüfen¹⁴.

Sämtliche Kriegsgefangenenlager im Gebiet des Deutschen Reiches und der Wehrmachtbefehlshaber unterstanden dem OKW (sogenannter OKW-Bereich), während für die Lager im Operationsgebiet das OKH/GenStab. d. H. Gen. Qu. verantwortlich war. Einheitlich wurden vier Kategorien von Lagern unterschieden: Stalag (Stammlager); Oflag (Offizierslager); Dulag (Durchgangslager); Heilag (Heimkehrerlager)¹⁵.

Auf Grund der dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Angaben über den tatsächlichen Bestand an Kriegsgefangenen im OKW-Bereich möglich. Der Chef des OKW gab monatlich Zusammenstellungen heraus, die für mehrere Monate der Jahre 1943 und 1944 vorliegen. Nachstehend sind die Zahlen für den Monat April 1944 angeführt¹⁶:

¹⁴ Vgl. hierzu die im MGFA/DZ vorliegende, nicht veröffentlichte Studie von Generalmajor a. D. Adolf Westhoff über »Kriegsgefangenen-Lager der früheren deutschen Wehrmacht für russische und polnische Kriegsgefangene«. Westhoff war seit 1943 im OKW tätig und der letzte Inspekteur der Kriegsgefangenen im OKW.

¹⁵ Vgl. hierzu die entsprechenden Dienstvorschriften: HDv. 38/5, Dienstanweisung für den Kommandanten eines »Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagers« vom 16. 2. 1939; HDv. 38/6, Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Offizierslagers vom 12. 11. 1939; HDv. 38/4, Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Durchgangslagers vom 22. 5. 1939.

¹⁶ Der Chef des OKW, Führerhauptquartier, 21. Mai 1944, geh. Kdo-Sache, 5. Ausfertigung, betr. Verlust-, Verbrauchs- und Bestandszahlen der Wehrmacht einschl. Waffen-SS, April 1944. MGFA/DZ, III W 132/2.

Polen:	In der Kriegswehrmacht vorhandene Kriegsgefangene	53 295
Franzosen:	„	963 491
Britten:	„	159 341
Belgier:	„	65 737
Serben:	„	128 559
Norweger:	„	1 131
Holländer:	„	9 613
Amerikaner:	„	21 324
verschiedene Nationen:	„	533
Sowjets:	„	1 141 873

Wenn auch bisher nur vereinzelte Unterlagen des Schriftverkehrs, der vom Chef des Kriegsgefangenenwesens im OKW geführt wurde, vorliegen, so ist es durch die fast vollständig erhaltene Akte »Sammelmitteilungen des OKW, Abteilung Kriegsgefangenenwesen«¹⁷ möglich, die Art der Durchführung des Genfer Abkommens auf deutscher Seite zu verfolgen. Die Mitteilungen wurden erstmalig am 16. 6. 1941 herausgegeben, ihre Bezeichnung wurde am 1. 3. 1942 in »Befehlssammlung« abgeändert. Die letzte vorhandene Befehlssammlung – nach der Umwandlung der Organisation vom Befehlshaber des Ersatzheeres/Chef des Kriegsgefangenenwesens herausgegeben – datiert vom 15. Januar 1945. Ob in der Schlußphase des Krieges noch weitere Befehlssammlungen erschienen sind, ist unbekannt. Die Sammelmitteilungen bzw. Befehlssammlungen wurden nicht regelmäßig, sondern je nach Bedarf herausgegeben und sollten, wie im Vorblatt zur Sammelmitteilung Nr. 1 ausgeführt wurde, auf bereits ergangene Entscheidungen hinweisen, die in Erinnerung gebracht werden mußten und insgesamt der Orientierung der unterstellten Dienststellen über Fragen des Kriegsgefangenenwesens dienen. Die Sammelmitteilungen nehmen zwar nicht zu allen Problemen Stellung, die sich im Laufe der Ereignisse in der Behandlung der alliierten Kriegsgefangenen in Deutschland ergaben, sie geben aber die Auffassung des OKW im Grundsatz wieder. Im übrigen spiegelt sich auch in den Befehlen der Wandel der Verhältnisse nach der Unterstellung des Kriegsgefangenenwesens unter den Befehlshaber des Ersatzheeres am 1. 10. 1944, jedoch läßt sich auch nach diesem Datum noch der Einfluß des Inspektors der Kriegsgefangenen im OKW erkennen¹⁸.

¹⁷ MGFA/DZ, III W 170. Vorhanden sind die Sammelmitteilungen Nr. 1–10 vom 16. 4. 1941 bis 9. 2. 1942 und die Befehlssammlungen Nr. 11–50 vom 11. 3. 1942 bis 15. 1. 1945. Es fehlen die Nr. 30, 31 und 45. Die in den folgenden Anmerkungen zitierten Befehle stammen, wenn nicht anders vermerkt, aus diesen Sammelmitteilungen bzw. Befehlssammlungen.

¹⁸ In einem Befehl vom 15. 11. 1944, der mit den Bestimmungen des Abkommens von 1929 nicht in Einklang stand, heißt es: »Kriegsgefangenen, Offizieren und Gleichgestellten, sowie feindlichen Sanitäts-Unterroffizieren und -Mannschaften, die sich in Untersuchungshaft befinden, vorläufig festgenommen wurden, sowie gelinden und geschärften Arrest, einfachen und geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest (ausgenommen Kasernen- oder Quartierarrest) verbüßen, sind für jeden Tag der Freiheitsentziehung zwei Drittel ihres Soldes einzubehalten. Die während einer Untersuchungshaft oder vorläufigen Festnahme einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn später eine Freiheitsstrafe nicht verhängt wird.« Am 1. 1. 1945 wurde dieser Erlass wieder aufgehoben, offensichtlich nach entsprechender Vorstellung beim Befehlshaber des Ersatzheeres, und von diesem Zeitpunkt ab war an »kriegsgefangene Soldempfänger in Untersuchungshaft und bei Arreststrafen der Sold wieder ungekürzt zu zahlen«. Ebenfalls in einem Befehl vom 15. 11. 1944 wurde eine Kenntlichmachung der im Heimatkriegsgebiet befindlichen Kriegsgefangenen-Lager für die feindliche Luftwaffe nicht mehr gestattet. Gleichzeitig versuchte man aber, aus dem Bestand der Kriegsgefangenen Ersatz für die Waffen-SS zu bekommen, so lautete ein Befehl vom 1. 12. 1944: »Straffällig gewordene französische und belgische Kgf. können unter gewissen Voraussetzungen zur Meldung zum Eintritt in die Waffen-SS oder sonstige Kampfformationen zugelassen werden. Die Meldungen beschränken sich ausschließlich auf solche Kgf., die durch Verkehr mit deutschen Frauen straffällig geworden sind und deren bisherige Lebensführung und soldatische Haltung weitestgehend

Außer mit großen Problemen, die unter Mitverantwortung noch anderer Abteilungen des OKW, vor allem der Abteilung Ausland/Abwehr, federführend durch das Auswärtige Amt, bearbeitet wurden, wie zum Beispiel Abkommen über den Austausch von Verwundeten und Internierten¹⁹, befaßten sich die Befehle des Chefs des Kriegsgefangenenwesens mit vielen in ihrer Thematik zwar unbedeutenderen, in ihrer Auswirkung für den einzelnen Kriegsgefangenen aber oft wesentlichen Entscheidungen. Ob die Befehle im einzelnen in allen Teilstreitkräften und allen Wehrbereichen, die für die Einrichtung von Lagern und die Stellung von Wachmannschaften zuständig waren, genau befolgt wurden, läßt sich nicht feststellen. Allein aus den Berichten der Kommandanten einiger von den Kontrollkommissionen besuchten Lager, die in wenigen Stücken in der Dokumentenzentrale des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes vorhanden sind²⁰, läßt sich entnehmen, daß man sich bemühte, die Befehle durchzuführen, eine ungehinderte Kontrolle zu ermöglichen und bei Beanstandungen die in den Niederschriften festgelegten Mängel abzustellen.

Aus der im Auszug abgedruckten Anweisung des OKW über Besuche ausländischer Kommissionen geht hervor, daß die oberste Führung ganz besonderen Wert darauf legte, daß die Tätigkeit der Schutzmachtvertreter nicht behindert und ihre Besuche von der unterstellten Dienststelle als ein fester Bestandteil des durch internationale Vereinbarung geregelten Kriegsgefangenenwesens angesehen wurden. Bei diesen Besuchen wurden selbstverständlich nicht nur an die Kriegsgefangenen selbst, sondern auch an die Lagerführung Fragen gestellt, die sich naturgemäß mit dem besonderen Anliegen der Betreuung, d. h. insbesondere mit der Einrichtung des Lagers, Postverkehr, Verpflegung, Bekleidung, Besoldung, mit der Arbeit, Bestrafungen und der ungehinderten Religionsausübung befaßten. Eine Reihe von Einzelbefehlen sind dazu in den Sammelmitteilungen bzw. Befehlssammlungen des OKW Abt. Kriegsgefangenenwesen gegeben worden.

Auf einen besonders wichtigen Bereich des Kriegsgefangenenwesens soll hier noch hingewiesen werden: die disziplinarische und strafrechtliche Behandlung der Gefangenen. Sie muß im Zusammenhang mit dem durch die Anordnung des Beauftragten des Vierjahresplans vom 8. 1. 1942²¹ forcierten Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen in der Rüstungs- und Kriegswirtschaft gesehen werden. Der Gefangene diene damit in direkter bzw. indirekter Weise dem feindlichen Staat. Daß aus dieser Situation heraus Handlungen geschahen, die mit den Gesetzen des Gewahrsamslandes nicht in Einklang standen, liegt auf der Hand. Die Bestrafung der Kriegsgefangenen nach den Gesetzen und Bestimmungen des Staates, in dem sie gefangengehalten wurden, wie es das Abkommen von 1929²² vorsah, ist schon aus diesem Grund völkerrechtlich problematisch und hat bereits vor dem Zweiten Weltkrieg Anlaß zur Kritik gegeben²³. Hinzu kommt, daß den Kriegsgefangenen die Gesetze des Gewahrsamslandes in den meisten Fällen unbekannt waren. Das

die Gewähr für eine Bewährung im Kampfeinsatz bietet. Bei Meldungen von solchen Kfg. ist bei dem zuständigen Gericht, das die Bestrafung ausgesprochen hat, Strafaussetzung zu beantragen. Nach Eingang der Bewilligung der Strafaussetzung sind die Meldungen an OKW zwecks Weiterleitung einzureichen.«

¹⁹ Vgl. hierzu z. B. den Schriftwechsel um einen allgemeinen Verwundeten- und Internierten-austausch mit Großbritannien 1941/1942; MGFA/DZ, III W 109.

²⁰ Vgl. MGFA/DZ, III W 171.

²¹ Vgl. MGFA/DZ, III W 172/2, Bl. 1. Aus der Anordnung geht hervor, daß nach den Meldungen der Arbeitsämter Ende November 1941 im zivilen Sektor 1432 690 Kfg. beschäftigt waren. Zum verstärkten Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener in der Rüstungs- und Kriegswirtschaft vgl. den Befehl des Chefs des OKW vom 24. 12. 1941; MGFA/DZ, III W 172/2, Bl. 2.

²² Artikel 45 des Abkommens.

²³ Vgl. Hinz, Das Kriegsgefangenenrecht, Berlin und Frankfurt 1955, S. 144.

OKW hat in Erkenntnis dieser ungerechtfertigten Unterwerfung unter die gleichen Strafen bereits in der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz verfügt, daß »bei Beurteilung der Frage, ob eine von einem Kriegsgefangenen begangene Handlung überhaupt verfolgt werden soll, größte Nachsicht zu üben ist«²⁴. Daß der Fluchtversuch ein ehrenwertes Unternehmen war und damit nur disziplinarische Bestrafung zur Folge hatte²⁵, während über Angehörige der Wachmannschaft bei Gelingen der Flucht harte Strafen verhängt wurden²⁶, ist in den Sammelmitteilungen wiederholt bekanntgegeben worden. Die Erschießung von 50 gefangenen Offizieren der RAF aus dem Gefangenenlager Sagan (Stalag Luft III) erfolgte auf ausdrücklichen Befehl Hitlers an den Chef der Sicherheitspolizei, SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner, durch Angehörige der Geheimen Staatspolizei²⁷. Bei allen Strafen gegen Kriegsgefangene spielte der Gedanke, daß deutsche Kriegsgefangene bei den Feindmächten gleicher Behandlung unterliegen würden, bei der Beurteilung wesentlich mit²⁸. Bei Disziplinarstrafen wie bei der Einleitung von gerichtlichen Verfahren und ihrer Durchführung hat daher das für die deutschen Soldaten gültige Wehrmachtstrafrecht des Zweiten Weltkrieges Beachtung gefunden²⁹.

²⁴ Vgl. den Abdruck der Verordnung im Reichsgesetzblatt 1939/I, S. 1477f. Danach war eine gerichtliche Strafverfolgung bei Kriegsgefangenen in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. wegen Unternehmens einer Flucht; 2. wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Flucht; 3. wegen unbegründeter Gesuche und Beschwerden; 4. wenn wegen ein und derselben Handlung bereits eine Disziplinarstrafe vollstreckt war.

²⁵ In einem Befehl vom 9. 3. 1943 über die Bestattung auf der Flucht oder bei Widersetzlichkeiten erschossener Kriegsgefangener heißt es hierzu: »I. Grundsätzlich ist jeder in Ehren gefallener Gegner mit militärischen Ehren zu bestatten. II. Eine Flucht ist nicht unehrenhaft, es sei denn, daß während der Flucht ehrwidrige Handlungen begangen worden sind. III. Bei Widersetzlichkeiten ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob sie gegen die Soldatenehre verstießen. Liegt einwandfrei ein Verstoß gegen die Ehre vor, so schließt dieser die militärischen Ehren aus.« Eine Verschärfung erfuhren die Befehle durch Himmler, vgl. den entsprechenden Befehl in der Befehlssammlung vom 1. 1. 1945.

²⁶ Himmler als Befehlshaber des Ersatzheeres verlangte in jedem Fall, auch bei einer fahrlässigen Ermöglichung einer Flucht, die Einreichung eines Tatberichts. »Massenfluchten und Klein- bzw. Einzelfluchten von höheren Offizieren – vom Oberst aufwärts – sowie prominenten Persönlichkeiten tragen in einem so hohen Maße den Charakter einer Sicherheitsgefährdung, daß eine disziplinare Erledigung gemäß § 16a KStVO im Hinblick auf die möglichen Folgen der Tat in keinem Falle ausreicht. – Es ist deswegen gegen die Bewachungsorgane, die solche qualifizierten Fluchten aus Pflichtvergessenheit, sei es auch nur fahrlässig, ermöglicht haben, unter allen Umständen Tatbericht einzureichen. gez. G. Berger« (Befehl vom 1. 1. 1945).

²⁷ Vgl. Vernehmung des Generalmajors Westhoff im Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (amtlicher Text in deutscher Sprache, Band VI, S. 175 ff.). Das Stalag Luft III, Sagan, unterstand, ebenso wie die anderen Kriegsgefangenenlager der Luftwaffe, Göring. Westhoff hat, wie in dem Verhör zum Ausdruck gebracht, nach Bekanntwerden der Erschießungen sowohl bei den vorgesetzten Stellen als auch bei Kaltenbrunner selbst darauf hingewiesen, daß »diese Sache unhaltbar sei«.

²⁸ Vgl. hierzu den Befehl vom 31. 12. 1941, in dem es heißt: »Wie dem OKW bekannt geworden ist, soll in mehreren Wehrkreisen ein Verfahren gehandhabt werden, nach welchem wegen Arbeitsunwilligkeit, Faulheit oder wegen Verstößen gegen die Lagerordnung eine Erziehungsmaßnahme von »ein Tag Verschuß bei Wasser und Brot« ohne schriftliche Meldung an den Disziplinarvorgesetzten verhängt werden darf. – Für Kriegsgefangene gilt die für die deutschen Wehrmachtsangehörigen vorgesehene Strafordnung. Strafen, die die Disziplinarstrafordnung für das Heer nicht kennt, sind unzulässig. Die Disziplinarstrafgewalt kann nur vom Disziplinarvorgesetzten ausgeübt werden. Das in einzelnen Wehrkreisen geübte Verfahren ist danach rechtlich unzulässig, erscheint auch im Hinblick auf die möglichen Rückwirkungen auf deutsche Kriegsgefangene im Feindesland bedenklich und darf, soweit es sich nicht um sowjetische und polnische Kr.Gef. handelt, nicht mehr angewendet werden.«

²⁹ Vgl. hierzu eine Fülle von Einzelbefehlen in den Sammelmitteilungen, hervorgehoben sei ein Befehl vom 22. 9. 1942 über den Strafvollzug, eine Befehlsentwurf vom Februar 1943 über Disziplinarstrafen und ein Befehl vom 15. 8. 1944 über den Arrestvollzug bei Kriegsgefangenen.

Als Besonderheit verdient festgehalten zu werden, daß der Chef des Kriegsgefangenenwesens in der Frage der Behandlung jüdischer Kriegsgefangener bis in den Dezember 1944 hinein ein Übergreifen der nationalsozialistischen Rassengesetze sowie ihrer Auswirkungen auf diese Personengruppe in erstaunlichem Maße zu vermeiden wußte³⁰.

Abschließend muß hervorgehoben werden, daß die hier erwähnten Anweisungen und Befehle des OKW sich im wesentlichen nur auf die Kriegsgefangenen der Staaten bezogen, die dem Genfer Abkommen des Jahres 1929 beigetreten waren, das heißt, sie galten nicht, beziehungsweise nur in einem beschränkten Maße für die sowjetischen Kriegsgefangenen. Vermittlungsversuche neutraler Staaten vor und nach dem Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion, eine Bindung der Kriegführenden an die Haager Landkriegsordnung von 1907 zu erreichen, schlugen fehl³¹. Bedeutung und Umfang des Problems erfordern eine gesonderte Darstellung, die den Weg der sowjetischen Kriegsgefangenen von dem bewußt verzögerten Abtransport aus dem Operationsgebiet³² in die dem Genfer Abkommen vielfach nicht entsprechenden Lager zu verfolgen und die besonderen Bedingungen ihres Einsatzes in der Kriegsindustrie zu behandeln haben wird.

Helmuth Forwick

³⁰ In einem Befehl vom 11. 3. 1942 heißt es: »Die Juden im Reich mit einem Stern besonders zu kennzeichnen, ist eine Maßnahme der deutschen Regierung zur Kenntlichmachung auf der Straße, in Geschäften usw. Die jüdischen Kr.Gef. erhalten keinen Judenstern, wohl aber sind sie von den anderen Kriegsgefangenen so weit wie möglich abzusondern.« Unter Zusammenfassung aller früheren Befehle wurde am 15. 12. 1944 vom Inspekteur des Kriegsgefangenenwesens angeordnet: »I. Die Zusammenlegung der jüdischen Kriegsgefangenen in besonderen Lagern ist nicht beabsichtigt, dagegen sind sämtliche jüdischen Kriegsgefangenen in den Stalag und Oflag von den anderen Kriegsgefangenen getrennt unterzubringen und – soweit Mannschaften – geschlossen außerhalb der Lager in Arbeit einzusetzen. Eine Berührung mit der deutschen Bevölkerung ist zu vermeiden. Von einer besonderen Kennzeichnung der Bekleidung der jüdischen Kriegsgefangenen (etwa durch einen Stern) ist abzusehen. II. Im übrigen sind jüdische Kriegsgefangene wie die anderen Kriegsgefangenen ihres Heeres zu behandeln (z. B. hinsichtlich der Arbeitspflicht des geschützten Personals usw.) III. Jüdische Kriegsgefangene, denen durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 (Reichsgesetzblatt 1941/I, S. 722) die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wurde, sind – falls sie in Kriegsgefangenschaft sterben – ohne militärische Ehren zu beerdigen.« Polnischen Kriegsgefangenen, die Juden waren, war es gestattet, beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes um Aufklärung des Schicksals ihrer Angehörigen zu bitten, die »die Sicherheitspolizei im General-Gouvernement ausgesiedelt« hatte (Befehl vom 9. 4. 1943).

³¹ Vgl. hierzu die in Anmerkung 14 erwähnte Studie von Generalmajor a. D. Westhoff, die in einer Anlage eine Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 18. 9. 1941 an die italienische Botschaft in Berlin enthält, die ein Bild dieser Bemühungen vermittelt, gleichzeitig aber deutlich macht, daß eine Verständigung in diesen humanitären Fragen von beiden Seiten als unmöglich betrachtet wurde. Nach Artikel 82 des Genfer Abkommens war das Deutsche Reich verpflichtet, auch gegenüber der Sowjetunion sich an die Bestimmungen des Abkommens zu halten. Abs. 2 des Artikels lautet: »Falls in Kriegszeiten einer der Kriegführenden nicht Vertragspartei ist, bleiben die Bestimmungen dieses Abkommens gleichwohl für die kriegführenden Vertragsparteien verbindlich.«

³² Vgl. hierzu den Befehl des OKW vom 23. 9. 1941; MGFA/DZ, III W 172/1, Bl. 3f. Hitler hatte trotz entsprechender Vorbereitung seitens des OKW durch Einrichtung von Lagern im Reichsgebiet den Befehl erteilt, daß die russischen Kriegsgefangenen nicht in das Reich abtransportiert werden sollten, weil er eine kommunistische Beeinflussung der deutschen Arbeiterschaft befürchtete. So geschah es, daß die alle Vorausberechnungen der militärischen Stellen übersteigenden Massen russischer Kriegsgefangener aus den Kesselschlachten der ersten Monate des Rußlandfeldzuges die verantwortlichen Stellen des Heeres im Operationsgebiet vor eine kaum zu lösende Aufgabe stellten. Viel zu spät wurde von Hitler der Abtransport genehmigt, der nun mit Hereinbrechen des Winters, bei den schlechten Transportverhältnissen und den ständig länger gewordenen rückwärtigen Verbindungen für die ausgehungerten und durch Krankheiten geschwächten Gefangenen die Zustände brachte, welche im Prozeß der Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg zur Anklage geführt haben. (Vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Nürnberg 1947/1948, amtlicher Text in deutscher Sprache, Band VI, S. 206 ff.; und die nichtveröffentlichte Studie von Generalmajor Westhoff.)

Auszug aus der Anweisung des Oberkommandos der Wehrmacht über Besuche ausländischer Kommissionen und einzelner ausländischer Staatsangehöriger in den Kriegsgefangenenlagern vom 20. 6. 1942³³

[...] ³⁴

II. Aufgaben der ausländischen Vertreter.

4. Wie auf der Gegenseite sollen sich auch hier die *Vertreter der Schutzmächte* von der Innehaltung des Abkommens von 1929 überzeugen und hierüber Berichte erstatten (s. auch IV.). Zur Durchführung dieser Aufgabe haben sie bei ihren Lagerbesuchen im *allgemeinen* das Recht, mit allen Kr.Gef. der Nationalität³⁵, über die sie den Schutz ausüben, insbesondere *mit den Vertrauensleuten*³⁶, auch mit einem kleinen Kreis von Kriegsgefangenen einschließlich des Vertrauensmannes und mit einzelnen Kr.Gef. *ohne Zeugen zu sprechen*.
5. Für die Besuche des französischen Botschafters und des belgischen Komitees sowie deren Delegierten gelten folgende *Sonderbestimmungen*:
 - a) Die französische Regierung bzw. das belgische Komitee haben die Aufgaben der Schutzmacht gemäß Art. 86 des Abkommens von 1929 für die französischen bzw. belgischen Kr.Gef. übernommen. Mit der Durchführung dieser Aufgaben ist der Botschafter Scapini für die Franzosen, das belgische Komitee für die Belgier beauftragt, die je eine Dienststelle in Berlin unterhalten.
 - b) Darüber hinaus ist persönliche Beeinflussung der Kr.Gef. durch die Delegierten gestattet.
 - c) Die Delegierten werden stets von einem Offizier des OKW begleitet und ausgewiesen. Dieser Offizier regelt alles weitere im einzelnen mit dem Kommandanten. Die vom OKW zugelassenen Delegierten sind abwehrmäßig geprüft.
 - d) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen ausreichende Zeit zu geben. Übermäßige Eile während des Besuches und Drängen auf seinen Abschluß sind unangebracht. Beim Rundgang der französischen bzw. belgischen Delegierten durch das Lager

³³ Die Anweisung ist eine Anlage zur Geheimverfügung des Oberkommandos der Wehrmacht/ Chef des Kriegsgefangenenwesens, allgemeine und politische Angelegenheiten (Ia), Aktenzeichen 212477 Nr. 80/42g; MGFA/DZ, III W 173. Das Aktenstück ist in den Guides to German records microfilmed at Alexandria Nr. 18 Film T 77, Serie-Nr. 825 (OKW/1662) aufgeführt.

³⁴ Im ersten Abschnitt der Anweisungen werden die ausländischen Vertretungen im einzelnen bezeichnet, danach waren zugelassen: Für die Franzosen der französische Botschafter Scapini, für die Briten und Amerikaner die Schweizer Eidgenossenschaft, für die Belgier das belgische Kriegsgefangenen-Komitee, für die Holländer das Königreich Schweden; die Norweger hatten keine Schutzmacht, ihre Interessen wurden durch die norwegische Regierung wahrgenommen, für die Serben und Polen bestand keine Interessenvertretung, für die Sowjetrussen galt das Königreich Schweden als Schutzmacht, allerdings nur für die sowjetischen Zivilinternierten, nicht für die Kriegsgefangenen. Für die Griechen war die Republik Argentinien Schutzmacht. Als Hilfsgesellschaften waren zugelassen das internationale Komitee vom Roten Kreuz (IRK) für alle Kriegsgefangenen, außer den sowjetischen, und die Kriegsgefangenenhilfe des Weltbundes der YMCA (Young Men's Christian Associations), letztere für alle Kriegsgefangenen, außer den französischen und den sowjetischen Soldaten. Die Mitglieder der »Gemischten Ärztekommision« sind nicht namentlich aufgeführt.

³⁵ Die Frage, welcher Nationalität der Kriegsgefangene sei, wurde vom OKW kurzerhand dahingehend entschieden, daß hierfür die Uniform ausschlaggebend sei. Vgl. hierzu den Befehl vom 16. 6. 1941: »Wiederholt aufgetretene Zweifel hinsichtlich der Zugehörigkeit fremder Volkstumsangehöriger sind nunmehr einwandfrei dahingehend geklärt, daß die *Uniform* als äußeres Zeichen der Zugehörigkeit zu der betreffenden Wehrmacht entscheidet. Demnach gelten zum Beispiel polnische Kriegsgefangene, die in französischer Uniform in Gefangenschaft geraten sind, als Franzosen und Polen, die in polnischer Uniform gefangenengenommen sind, als Polen.« Im allgemeinen spielte die Trennung der Nationalitäten in den Lagern eine besondere Rolle. In den Offizierslagern hatte jede nationale Gruppe ihren eigenen Lagerältesten, der sie gegenüber der Schutzmacht und dem Lagerkommandanten vertrat (Befehl vom 15. 1. 1944).

³⁶ Vgl. Anmerkung 7.

haben im Gegensatz zu den anderen Kommissionen nur der Kommandant oder sein Vertreter und höchstens zwei Offiziere, darunter jedoch nicht der A.O.³⁷, zugegen zu sein.

- e) Sofern die Delegierten den Wunsch äußern, anlässlich ihres Besuches an Mahlzeiten der Kr.Gef. teilzunehmen, ist diesem Wunsche stattzugeben³⁸. Vermehrte Verpflegungsportionen dürfen dabei nicht angefordert oder verrechnet werden.
- f) Lagerälteste, die Kriegsgefangenen beratenden Offiziere und Hauptvertrauensleute haben am Rundgang teilzunehmen. Ihnen ist der bevorstehende Besuch sofort nach der Anmeldung bekanntzugeben³⁹.

Es ist anzustreben, daß ferner

- aa) die Vertrauensleute aus der nächsten Umgebung des Lagers in dieses und
- bb) die Vertrauensleute aus ferner gelegenen Arb.Kdos. an verkehrstechnisch günstig gelegenen Orten (Arb.Kdos.-Kontrollpunkten) zusammengezogen werden.

An der Schlußbesprechung, die als wichtiger Punkt des Lagerbesuches zu betrachten ist und die der führende Offizier zu leiten hat, haben die hier unter f) Genannten *nicht* teilzunehmen.

- g) Die Besprechung der *französischen bzw. belgischen Delegierten* mit den Vertrauensleuten hat nicht in der Kommandantur, sondern innerhalb des Lagers und in den Arb.Kdos. in einem geeigneten Raum, z. B. in einer Unterrichtsstube oder dgl., stattzufinden.

6. *Vertreter der Hilfsgesellschaften* (s. I, 2):

Ihre Feststellungen haben sich künftig auf *Liebesgaben*⁴⁰ (Nahrungsmittel und Be-

³⁷ A.O. bedeutet Abwehroffizier. Den Kommandanten der Kriegsgefangenenlager war zur Durchführung aller Abwehrmaßnahmen gegen Feindhandlungen von Kriegsgefangenen ein Abwehroffizier (A.O. Kr.Gef.) mit dem entsprechenden Personal beigegeben. Er war dem Kommandanten disziplinar unterstellt. Sein besonderes Arbeitsgebiet betraf die Postüberwachung, wozu Dolmetscher dem Personal des A.O. eingegliedert waren. Er durfte außer der Postüberwachung jederzeit Durchsuchungen der einzelnen Kriegsgefangenen und deren persönlichen Besitzes durchführen, alle Karteien, Besucherlisten und andere Schriftstücke einsehen sowie sämtliche Örtlichkeiten der Lager und der Arbeitsstätten betreten. Vgl. hierzu auch HDv. 38/10, Dienstvorschrift für den Abwehroffizier in den Kriegsgefangenen- und Interniertenlagern der Wehrmacht vom 15. 8. 1939.

³⁸ Vgl. hierzu den Befehl vom 11. 3. 1942, in dem mit Nachdruck darauf hingewiesen wurde, daß die Kriegsgefangenen zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit die ihnen zustehenden Verpflegungsmengen erhalten mußten. In einem Befehl vom 11. 1. 1943 wurde angeordnet, daß allen nichtsowjetischen Kriegsgefangenen die Möglichkeit der Zubereitung von Speisen aus zusätzlichen Nahrungsmitteln (d. h. Liebesgaben) zu geben sei.

³⁹ In einem Befehl vom 11. 11. 1941 heißt es hierzu: »Es bestehen keine Bedenken, die Kriegsgefangenen (Vertrauensmann) am Tage vor dem Besuch von diesem zu unterrichten. Je besser der Empfang des Besuches vorbereitet ist, desto kürzer wird – und das liegt im Sinne des OKW und der Lager – seine Dauer sein.«

⁴⁰ Für die Verteilung wurden die von den Kriegsgefangenen gewählten Vertrauensleute herangezogen, die auch dafür sorgen mußten, daß die Arbeitskommandos entsprechend berücksichtigt wurden. Die Fülle der Liebesgaben-Sendungen – in einem Befehl vom 26. 10. 1942 wurde die Absicht des IRK, in jedem Lager einen Vorrat von Liebesgaben für einen Monat anzulegen, mitgeteilt und die Bereitstellung entsprechender Lagerräume angeordnet – bereitete den deutschen Stellen offensichtlich eine nicht minder große Fülle von Schwierigkeiten. Schon im März 1942 mußte den Kriegsgefangenen verboten werden, »solche Genußmittel aus Liebesgaben auf die Arbeitsstelle mitzunehmen, auf die die deutsche Zivilbevölkerung infolge des Krieges verzichten muß, wie zum Beispiel Kaffee, reine Schokolade u. a. m.« (Befehl vom 16. 3. 1942). In einem Befehl vom 15. 1. 1944 wurden die militärischen Dienststellen angewiesen, »mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln« Beraubungen von Liebesgaben-Sendungen zu verhindern. Ein Befehl vom 1. 5. 1944 spricht für sich: »Vielfach hat sich die Gewohnheit herausgebildet, daß einzelne Kr.Gef. ihre Liebesgaben aus Sammel- und Privatpaketen horten und besonders in den Arb.Kdos. die Depotschränke über Gebühr belasten. Dem Kr.Gef. kann eine kleine Reserve belassen werden, die aber 10 Fleischkonserven-Büchsen, 5 Tafeln Schokolade, ½ Pfd. Kaffee und Vorräte für die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten darf. Beim Überschreiten dieser Grenze ist Beschlagnahme anzukündigen und nötigenfalls durchzuführen.« Über die Zulassung von Liebesgaben-Sendungen liegen interessante Befehle vor. Zur Vermeidung von unerwünschten Rückwirkungen auf die deutschen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten wurden »Sendungen des Amerikanischen und Britischen Roten Kreuzes an Kr.Gef. aller Nationalitäten mit Ausnahme der Sowjetgefangenen« zugelassen (Befehl vom

kleidungspakete, Decken usw.) und Post⁴¹ sowie kulturelle Bedürfnisse zu beschränken. In Zweifelsfällen ist ihnen jedoch entgegenzukommen, da Deutschland die Hilfsgesellschaften für seine eigenen Kr.Gef. ebenfalls beansprucht.

a) Vertreter des IRK betreuen Kr.Gef. aller Nationalitäten (sowjetische Kr.Gef. ausgenommen). Sie haben das Recht, mit Kr.Gef. im allgemeinen ohne Zeugen zu sprechen. (Vgl. Nr. 4.) Sache des Kommandanten ist es, die Gespräche nicht zu lang stattfinden zu lassen. Zeugenlose Gespräche mit polnischen Kr.Gef. sind nicht zugelassen. Die IRK-Vertreter erkennen eine unterschiedliche Behandlung der Rassen bei Kr.Gef., soweit sie nicht durch religiöse oder ähnliche berechnete Vorschriften bedingt ist, nicht an.

b) Vertreter der »Kriegsgefangenenhilfe des Weltbundes der YMCA« sollen die geistigen, sportlichen, moralischen, religiösen und handwerklichen Bedürfnisse der Kr.Gef., mit Ausnahme der französischen und sowjetischen Kr.Gef., feststellen und sie im Ausmaße der vorhandenen Mittel befriedigen.

Die Regelung des Gottesdienstes und der Seelsorge steht zwar auf dem Programm des Bundes, doch ist seine Hilfe in dieser Richtung nicht in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls dankend abzulehnen, da diese Fragen vom OKW anderweitig geregelt sind⁴². Auskunft über die ordnungsmäßige Regelung des Gottesdienstes kann erteilt werden.

Es ist verboten, daß die Vertreter dieser Hilfsgesellschaft ohne Zeugen mit Kr.Gef. sprechen.

5. 4. 1943). Während dem Polnischen Roten Kreuz des General-Gouvernements Liebesgaben-Sendungen an polnische Kriegsgefangene (Befehl vom 15. 1. 1944) und der »Ukrainischen Vertrauensstelle im Reiche« derartige Sendungen an sowjetische Kr.Gef. »ukrainischer Volkstumszugehörigkeit« gestattet wurden, durften russische Emigranten-Organisationen des In- und Auslandes keine Sendungen an sowjetische Kriegsgefangene richten (Befehl vom 26. 6. 1942).

⁴¹ Vgl. hierzu den Befehl vom 16. 6. 1941: »In letzter Zeit ist wiederholt berichtet worden, daß Lagerkommandanten als Strafmaßnahmen über Kriegsgefangene eine Postsperre verfügt haben. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 36 Abs. 1 des Genfer Abkommens von 1929 die für Kriegsgefangene bestimmte und die von ihnen abgesandte Post weder auf- noch zurückgehalten werden darf. Gemäß Artikel 57 Abs. 2 ist es lediglich zulässig, Pakete und Geldsendungen, die für disziplinarisch bestrafte Kriegsgefangene bestimmt sind, erst nach Verbüßung der Strafe auszuhändigen. Über die Aushändigung von Post an gerichtlich Bestrafte entscheiden die Strafvollstreckungsbehörden.« Am 16. 5. 1942 wurde angeordnet, daß verurteilte Kriegsgefangene in den Wehrmachtgefängnissen Graudenz, Torgau und Garmersheim sowohl Post als auch Pakete empfangen durften. Auch der Briefverkehr zwischen Kriegsgefangenen, die im »verwandtschaftlichen Verhältnis von Vater, Bruder oder Sohn« zueinander standen, wurde zusätzlich zu dem normalen Postverkehr gestattet (Befehl vom 10. 10. 1941).

⁴² Britische Geistliche durften bei ihren Gottesdiensten, an denen nur englische Kriegsgefangene teilnahmen, das gewohnte Gebet für den englischen König mit einbeziehen. Das Absingen der englischen Nationalhymne hatte dagegen zu unterbleiben (Befehl vom 12. 5. 1941). Bei katholischen Gottesdiensten, in denen nur das Meßopfer abgehalten und die Kommunion gespendet wurde, genügte die Anwesenheit eines besonders ausgewählten, geeigneten Wachmannes, der dafür zu sorgen hatte, daß »der Geistliche nicht etwa noch eine Sonderpredigt« anschloß. (Befehl vom 1. 9. 1941). Gegen diese »Sonderpredigten« erging im Februar 1943 ein scharfer Befehl: »Feindliche Feldgeistliche und kriegsgefangene Geistliche haben in letzter Zeit mehrfach die Genehmigung zur Ausübung der Seelsorge dazu mißbraucht, durch hetzerische Gespräche Unruhe unter den Kr.Gef. hervorzurufen. Sämtliche Geistliche sind darauf hinzuweisen, daß sie sich im Verkehr mit Kr.Gef. jeder hetzerischen Beeinflussung zu enthalten haben. Sie sind nachdrücklichst zu warnen und während ihrer Tätigkeit schärfstens zu überwachen. Geistliche, die sich hetzerisch betätigen, sind sofort von der Ausübung der Seelsorge auszuschalten und mit der gebotenen Strenge zur Verantwortung zu ziehen unter gleichzeitiger Bekanntgabe innerhalb des Wehrkreises. In Spannungszeiten ist der Besuch mehrerer Arbeitskommandos durch einen Geistlichen (Reiseprediger) kurzfristig und befristet zu verbieten.« Eindeutig propagandistischen Zwecken diene die großzügige Berücksichtigung indischer religiöser Feiertage, für die den entsprechenden Kriegsgefangenen generell Arbeitsbefreiung erteilt wurde (Befehle vom 21. 7. 1943 und 1. 8. 1944). Ganz eindeutig kommt diese Tendenz in einem Befehl vom 1. 6. 1944 zum Ausdruck: »Die den mohamedanischen Einheiten der deutschen Wehrmacht erteilte Genehmigung zum Schlachten von Tieren nach ihren Sitten und Gebräuchen (Schächten) wird auf die Kriegsgefangenen mo-

7. Die gemischte Ärztekommision arbeitet nach Art. 69 und 70 des Abkommens von 1929, besonders in den Kr.Gef.-Lazaretten, um die wegen schwerer Verwundung und Krankheit für die Heimsendung in Frage kommenden Angehörigen der Feindstaaten auszusuchen⁴³.

Anmeldung wird durch OKW Heeres-Sanitätsinspektion vorgenommen.

Es ist nicht zu gestatten, daß Wünsche an die Kommission herangetragen werden, die außerhalb ihres Aufgabengebietes liegen.

Zeugenlose Gespräche sind verboten.

8. Sonstigen ausländischen Besuchern mit Sonderaufgaben sind zeugenlose Gespräche ebenfalls verboten.

Ausnahmen genehmigt lediglich OKW (Kriegsgef.Allg.). Je nach ihrer Aufgabe wird das Verhalten ihnen gegenüber fernmündlich oder auf der *Durschschrift* des übermittelten Ausweises bekanntgegeben. Gegebenenfalls ist fernmündlich OKW/Kriegsgef.Allg., Gr. I, Berlin, Fernsprecher 71 25 94, anzufragen.

III. Aufgaben der deutschen Dienststellen.

a) Besuch des Lagers.

9. Maßgebend ist die H.Dv. 38/2, Art. 78 und 86⁴⁴, und H.Dv. 38/10, Seite 22–24⁴⁵.

Zusätzliche Anordnungen:

10. *Ausweise:*

Für Besuche innerhalb des Heimatkriegsgebietes, des General-Gouvernements und der dem OKW unterstehenden besetzten Gebiete stellt die Ausweise OKW/Kriegsgef.Allg. aus;

für das besetzte Frankreich der Militärbefehlshaber Frankreich.

Fehlen diese Ausweise oder stimmen die in ihnen angegebenen Daten nicht mit dem Besuchstage überein, so ist der Besucher ohne Rücksicht auf seine Person, auch gegen seine Einwendungen, abzuweisen.

11. *Begrüßung:*

Begrüßung ausländischer Besucher findet grundsätzlich durch den Kommandanten, im Falle seiner Behinderung oder Abwesenheit durch seinen Vertreter statt. – *Die Verhandlungssprache ist deutsch.*

Nicht verstandene Äußerungen können in der Fremdsprache erklärt werden.

12. *Anzug:*

Gleichmäßiger und einwandfreier Anzug der an der Führung beteiligten Wehrmachtangehörigen ist vom Kommandanten zu befehlen.

13. *Führung:*

Innerhalb der Lager sind die unter 1. genannten Vertreter, außer den Sekretären der YMCA, grundsätzlich durch den Kommandanten oder in seiner Abwesenheit

hammedanischer Religion ausgedehnt. Eine Angleichung der Stellung der Kriegsgefangenen an die der landeseigenen Freiwilligen ist im allgemeinen nicht beabsichtigt. Für diese Ausnahmegenehmigung ist zu beachten, daß die religiöse Betreuung der Mohammedaner auch in diesem Falle als ein Bestandteil der antibolschewistischen Aktivpropaganda aufzufassen ist, die durch Herausstellen der Achtung der mohammedanischen Religion zur Erhaltung und Förderung der Einsatzbereitschaft der Mohammedaner für Deutschlands Kampf beitragen soll.»

⁴³ Hinsichtlich der Lagerbesuche der Gemischten Ärztekommision gab ein Befehl vom 17. 8. 1943 folgende Anweisung: »Die ausländischen Mitglieder der Gemischten Ärztekommisionen üben ihre mit viel Unbequemlichkeiten und wirtschaftlichen Opfern verbundene Tätigkeit in Erfüllung des Genfer Abkommens aus. Sie sind für die Dauer dieser Tätigkeit Gäste der deutschen Reichsregierung und als solche in jeder Weise zuvorkommend zu behandeln. Die ausländischen Mitglieder der Gemischten Ärztekommision, bei denen es sich durchweg um Offiziere handelt, sind von allen deutschen Offizieren und Wehrmachtbeamten kameradschaftlich zu grüßen. Die Angehörigen des Mannschafts- und Unteroffiziersstandes haben ihnen die vorgeschriebene Ehrenbezeichnung zu erweisen.«

⁴⁴ In der HDv. 38/2 ist der Wortlaut des Genfer Abkommens wiedergegeben. Artikel 78 regelt die Rechte der privaten Hilfsgesellschaften, für Artikel 86 vgl. S. 120.

⁴⁵ Vgl. Anm. 37. Auf den angegebenen Seiten werden nähere Erläuterungen zu den Artikeln 78 und 86 des Genfer Abkommens gegeben.

durch seinen Vertreter zu führen. Der Verlauf der Führung ist vor Beginn zu besprechen und festzulegen, wobei die berechtigten Wünsche der Besucher zu berücksichtigen sind. Letztere haben sich dann in die Lagerführung einzuordnen.

Bei der *Führung* der Kommission ist der A.O.⁴⁶ (Ausnahme vgl. 5d) zur Begleitung zuzuziehen, außerdem der Leiter der Gruppe Verwaltung und – bei Besichtigungen hygienischer Einrichtungen – der Lagerarzt, in besonderen Fällen, z. B. bei Besuchen durch die gemischte Ärztekommision oder Delegierte des IRK, der zuständige Hygieniker beim Wehrkreisarzt.

In den einzelnen Abschnitten des Lagers haben deren Leiter anwesend zu sein, so z. B. im Revier der Lagerarzt, in den Kammern und Küchen der jeweils zuständige Verwaltungsbeamte.

Die Führung der unter 2. aufgeführten Vertreter der Kriegsgefangenenhilfe des Weltbundes der YMCA kann nach dem Ermessen des Kommandanten geregelt werden.

14. *Verhalten zu den Besuchern:*

Die Aufnahme und Führung der Delegationen in den Lagern sowie die Aussprache mit ihren Mitgliedern muß sich in den Formen vollziehen, die das deutsche Interesse erfordert. Unverkennbar wird der Besuch der Delegationen in manchen Lagern als unerwünscht betrachtet. Daraus entsteht oftmals eine gereizte Stimmung als Quelle von Zwischenfällen, die sich bei sachlicher Einstellung zu dem Besuch der Delegationen niemals ereignet hätten.

Die Besuche der Schutzmachtvertretungen und der Hilfsgesellschaften in den Lagern, *hier wie in Feindesland* bei deutschen Kriegsgefangenen, gehören als ein fester Bestandteil zum Kriegsgefangenenwesen und sind nicht »in Kauf zu nehmen«, sondern in der Form abzuwickeln, die das Ansehen der deutschen Wehrmacht gebietet.

Die ausländischen Delegierten sind im allgemeinen bemüht, sich den deutschen Umgangsformen anzupassen. Da sie aber vielfach mit deutschem Wesen und deutscher Sitte noch zu wenig vertraut sind, sind Verstöße dementsprechend zu beurteilen.

Den ausländischen Besuchern gegenüber ist von allen Wehrmachtangehörigen die gebotene Zurückhaltung zu üben, die sich aber sehr wohl mit Höflichkeit und Sachlichkeit vereinen läßt.

Oft mit vieler Mühe eingeschlagene Wege zur Besserstellung und Rettung unserer eigenen Kr.Gef. können leicht durch ungeschicktes und unhöfliches Verhalten gegenüber fremden Kommissionen gestört werden.

15. *Beantwortung von Fragen:*

Grundsatz ist, daß nur der die Besucher führende Kommandant oder führende Offizier Antworten auf Fragen der Kommissionsmitglieder erteilt. Begleitende Lageroffiziere oder Beamte haben also Fragesteller während des Rundganges an ihn zu verweisen bzw. ihm die Frage zu übermitteln, während des Rundganges Schweigen zu bewahren und sich Bemerkungen aller Art zu enthalten. Die Fragestellung der Besucher wird im allgemeinen die gleichen Punkte berühren, die deutscherseits den die feindlichen Lager besuchenden Vertretern als Richtlinie gegeben sind. Die Kommandanten haben sich daher auf die in beigegebenem Fragebogen angeführten Fragen vorzubereiten⁴⁷. Es ist verboten, Fragen, die sich auf *andere* Lager beziehen, zu beantworten; Speisenzettel dürfen übergeben werden.

16. *Politische Gespräche:*

Allen mit Ausländern in Berührung kommenden Wehrmachtangehörigen sind politische Gespräche untersagt. Sollte das Gespräch trotzdem durch Anregung eines Besuchers auf politisches Gebiet übergeleitet werden, so ist es in geschickter Form sofort abzubiegen und einzustellen.

⁴⁶ Vgl. Anm. 37.

⁴⁷ Der Fragebogen ist als Anlage der vorliegenden Anweisung beigegeben. Die in ihm aufgeführten Fragen betreffen die Beschaffenheit des Lagers, den Postverkehr, die Verpflegung und Bekleidung, die sanitären Einrichtungen des Lagers, den Gottesdienst, die Besoldung, den Arbeitseinsatz, Beschwerden und die Disziplin.

17. *Einladungen:*

Es ist verboten, Einladungen der Besucher anzunehmen. Andererseits ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Besucher, falls sie während der Mittags- oder Abendzeit im Lager sind und die Einnahme der Mahlzeit anderorts nicht möglich ist, Gäste des Kommandanten sind. Bezahlung der entstehenden Kosten aus Reichsmitteln (Kap. VIII E 230 as 4). Nehmen die Offiziere und Beamten *ausnahmsweise* an der Truppenverpflegung teil, so können auch die Besucher gegen Abgabe von Lebensmittelmarken zu dieser zugezogen werden. Sie sind in solchem Falle »zugeteilt« zu führen.

18. *Photographische Aufnahmen:*

Photographische Apparate sind ausländischen Besuchern *nicht* abzunehmen, jedoch sind sie darauf aufmerksam zu machen, daß das *Photographieren verboten ist*. Eigenmächtige Versuche sind zu verhindern. Es wird vorteilhaft sein, Bildabzüge, die *seitens OKW/Kriegsgef.Allg. genehmigt sind*, zur kostenlosen Abgabe an die ausländischen Besucher als Ausgleich zur Verfügung zu halten.

Ist einem ausländischen Besucher ausnahmsweise das Photographieren gestattet, so wird diese Erlaubnis ausdrücklich auf dem Ausweis des OKW vermerkt.

b) *Besuch von Arbeitskommandos*⁴⁸

19. Dem Wunsche, Arb.Kdos. zu besuchen, ist im allgemeinen stattzugeben. Die Ausweise enthalten nur eine allgemeine Genehmigung des OKW mit dem Hinweis, daß die zu besuchenden Arb.Kdos. einzeln von dem Kommandanten auf dem Ausweis aufzuführen sind.

Demnach dürfen Schutzmacht- usw. Vertreter auf der Fahrt zu Kr.Gef.-Lagern angetroffene Arb.Kdos. ohne obige Sondergenehmigung nicht besuchen.

⁴⁸ Die Befehle des OKW über den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen sind grundsätzlicher Natur und lassen Rückschlüsse auf die tatsächlichen Bedingungen, unter denen sich die Arbeit der Kriegsgefangenen vollzog, nur in beschränktem Maße zu. Vgl. hierzu auch die HDv. 38/11, Dienstanweisung für den Führer eines Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos vom 2. 8. 1939. Über die Arbeitszeit äußern sich zwei Befehle aus den Jahren 1941 und 1944, die die Verschärfung der Situation erkennen lassen. Am 10. 10. 1941 ordnete das OKW an: »Der Grundsatz, daß Kriegsgefangene die gleiche zusammenhängende Arbeitsruhe (Sonntagsruhe) zu beanspruchen haben wie deutsche Arbeiter, wird von einzelnen Unternehmern dadurch umgangen, daß sie an den Sonntagen nur einen ganz geringen Prozentsatz der deutschen Arbeiter mitarbeiten lassen. So wird der deutsche Arbeiter nur in längeren Zwischenräumen zur Sonntagsarbeit herangezogen, während der Kriegsgefangene jeden Sonntag arbeiten muß. Abgesehen davon, daß die o. g. Verfügung [vom 13. 6. 1941] die zusammenhängende Ruhezeit der Kriegsgefangenen hier ausdrücklich regelt, kann ein solches Gebahren der Unternehmer nicht gebilligt werden, da es zu fortgesetzten Schwierigkeiten mit den Schutzmächten führt und einen Raubbau an der Arbeitskraft des Kriegsgefangenen bedeutet. Die o. g. Verfügung [vom 13. 6. 1941] ist dahin zu verstehen, daß der Kr.Gef. die gleiche zusammenhängende Ruhezeit zu beanspruchen hat, die im regelmäßigen Ablauf der Arbeit auch der deutsche Arbeiter erhält. Eigenmächtige Auslegungen der Bestimmungen durch die Unternehmer sind zu unterbinden.« Der Befehl zum gleichen Thema vom 1. 10. 1944 lautet: »Grundsätzlich haben Kr.Gef. die gleiche tägliche Arbeitszeit abzuleisten wie der deutsche Arbeiter an der gleichen Arbeitsstelle. Dieser Grundsatz gilt auch für Sonntagsarbeit, wobei jedoch zu beachten ist, daß den Kr.Gef. mindestens nach dreiwöchiger ununterbrochener Arbeit eine zusammenhängende Ruhezeit von 24 Stunden zuzubilligen ist, die jedoch nicht auf einen Sonntag zu fallen braucht. Ruht ein Betrieb, der normalerweise auch sonntags arbeitet, an diesem Tag, so ist auch der Anspruch der Kr.Gef. auf eine zusammenhängende Ruhezeit zu achten. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, Kr.Gef. auch über die betriebsübliche Arbeitszeit hinaus oder auch an arbeitsfreien Sonntagen zu Notstandsarbeiten heranzuziehen, wenn auch von der deutschen Arbeiterschaft oder der deutschen Bevölkerung die Beteiligung an den Notstandsarbeiten gefordert wird. Die durch Mitwirkung an Notstandsarbeiten ausfallende Ruhezeit ist jedoch – evtl. auch an einem Wochentage – nachzugewähren, falls die letzte zusammenhängende Ruhezeit mindestens drei Wochen zurückliegt. Bei besonderen Notständen können Kr.Gef. auch zur Beseitigung derselben herangezogen werden, wenn deutsche Arbeiter oder deutsche Bevölkerung hierzu nicht beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der zuständige Lagerkommandant im Einverständnis mit den örtlichen Hoheitsträgern, dem zuständigen Arbeitsamt und dem Bedarfsträger.« Mit einem Befehl vom 21. 7. 1943 wandte sich das OKW gegen Mißhandlungen Kriegsgefangener durch »Unternehmer und ihre Gefolgschaft«. Kriegsgefangene Offiziere konnten nur auf dem Wege der Freiwilligkeit zur Arbeit herangezogen werden. Die belgischen Offiziere scheinen entsprechenden Appellen nicht gefolgt zu sein, serbische Offiziere konnten aus Sicherheits-

20. Grundsätzlich sind beim Besuch von Arb.Kdos. nur die Unterkünfte zu zeigen. Mit Kriegsgefangenen darf gesprochen werden. (Vgl. Nr. 4.) *Der Besuch der Arbeitsstätte ist den Schutzmacht- usw. Vertretern verboten.*
Wünschen die Schutzmacht- usw. Vertreter Arb.Kdos. in der Nähe solcher militärischen Anlagen oder Rüstungsbetriebe, deren Geheimhaltung unbedingt erforderlich ist, zu sehen, so ist der Antrag abzulehnen.
Ausländerbesucher von Arb.Kdos. sind durch einen Offizier des Lagers zu führen. Dies erübrigt sich, wenn ein Offizier des OKW führt, doch bleibt die Entscheidung dem Kommandanten überlassen. (Vgl. Nr. 22.)
21. Für die Besuche von Arb.Kdos. durch Delegierte der Dienststelle Scapini, Berlin, und des belgischen Komitees wird ein allgemeiner Ausweis für einen bestimmten Befehlsbereich ausgestellt. Die zu besuchenden Arb.Kdos. und der Ablauf des Besuches werden durch OKW in Vereinbarung mit dem zuständigen Kommandanten bestimmt.
Wird der Reiseplan der Eile halber unmittelbar mit der Lagerkommandantur festgelegt, so hat der Kommandant dem W.Kdo. hierüber Meldung zu erstatten.
22. Der Begleitoffizier ist für Innehaltung des Reiseplanes verantwortlich. Die Dauer der Führung ist daher im Einvernehmen mit ihm festzulegen. Er ist berechtigt, gegebenenfalls den führenden Offizier des Lagers auf irrtümliche Auskünfte in geeigneter Form hinzuweisen. Bei Besuchen von Arb.Kdos. ist er, wenn kein verantwortlicher Lager- oder Kontrolloffizier zugegen ist, berechtigt, Mißstände, die dringlicher Abstellung bedürfen, auch sofort bei gleichzeitiger fernmündlicher oder schriftlicher Meldung an den Kommandanten abzustellen.
23. Die unter Nr. 14–18 gegebenen Befehle gelten selbstverständlich auch für den Besuch der Arb.Kdos.

IV. Berichte.

24. a) *Berichte der ausländischen Vertreter:*

Die Berichte sind das Spiegelbild des bei dem Besuch gewonnenen Eindrucks. Sie gehen nicht nur an die Dienststellen der Wehrmacht und an das Auswärtige Amt, sondern erscheinen auch auszugsweise in der Zeitschrift des IRK, die in allen Ländern der Erde gelesen wird. Die Berichte beeinflussen nicht zuletzt die Behandlung der deutschen Kr.Gef. in Feindesland. Das Ziel der Führung durch die Lager ist daher, dem ausländischen Vertreter einen günstigen Eindruck von dem Lager und den Arb.Kdos. zu vermitteln.

Die Abstellung berechtigter Beanstandungen⁴⁹ ist daher sofort vorzunehmen oder in Aussicht zu stellen und auch durchzuführen.

gründen nur in Kolonnen und »unter scharfer Bewachung« verwendet werden (Befehl vom 26. 10. 1942). Sowjetische Offiziere waren bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zur Arbeitsleistung verpflichtet (Befehl vom 29. 10. 1943). Besondere Schwierigkeiten scheinen sich aus dem Arbeitseinsatz britischer Unteroffiziere ergeben zu haben; vgl. hierzu den Befehl vom 15. 6. 1942: »Britische Unteroffiziere, die sich zwar zur Arbeit auch schriftlich verpflichtet hatten, aber zur Arbeit jetzt nicht mehr bereit sind, sind in das Lager zurückzunehmen. Die Uffz. sind nicht als Arbeitsverweigerer zu betrachten. Der Arbeitseinsatz der britischen Uffz. hat so viele Nachteile zur Folge gehabt, daß diese die Vorteile weit überwiegen. Auch hat sich dadurch die Sabotagegefahr vergrößert.« Ein gemeinsamer Einsatz von Kriegsgefangenen und Kz-Häftlingen war verboten; vgl. den Befehl vom 15. 7. 1944.

⁴⁹ In einem Fall wurde von Kriegsgefangenen, die entlassen werden sollten, von einem Lager eingesogener »Verwaltungsunkostenbeitrag« erhoben, d. h. vom Sold einbehalten, und dafür die Büroausstattung der Lagerverwaltung vervollständigt; vgl. hierzu den Befehl vom 8. 12. 1941. Botschafter Scapini beklagte sich darüber, daß entlassenen französischen Kriegsgefangenen ihr Privateigentum nicht zurückgegeben worden war; vgl. hierzu den Befehl vom 11. 3. 1942. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß das OKW darum besorgt war, das Beschwerderecht der Kriegsgefangenen voll aufrechtzuerhalten. In einem Befehl vom 4. 7. 1943 heißt es: »Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß alle an die Schutzmacht gerichteten Beschwerden und Gesuche beschleunigt befördert werden müssen. Auch wenn Beschwerden sich als unbegründet herausstellen, können sie zu keiner Strafe Veranlassung geben (Artikel 42 des Abkommens von 1929). An den Lagerkommandanten oder

b) *Berichte der Kommandanten:*

Über jeden Besuch eines Ausländers ist sofort auf dem Dienstwege an OKW/Kriegsgef.Allg. Bericht zu erstatten. Der Bericht über ein Zweiglager ist vom Bericht über das Hauptlager getrennt zu halten. Das beigelegte Formblatt hat als Richtlinie für den Bericht zu dienen⁵⁰.

Die Berichte sind »offen« einzusenden, es sei denn, daß besonderer Inhalt ausnahmsweise die Bezeichnung »geheim« erforderlich macht. Sie sind stets durch die Kommandanten an OKW/Kriegsgef.Allg. zu erstatten, auch wenn ein gleicher oder ähnlicher Bericht vom A.O.⁵¹ auf dem Abwehrdienstwege an OKW/Abw. ergeht.

V. Schriftverkehr mit den Schutzmächten.

25. Die auf diesem Gebiet ergangenen und in einer Zusammenfassung noch zu erwartenden Verfügungen sind zu beachten.

[...] ⁵²

ihm vorgesetzte *militärische* Dienststellen gerichtete Gesuche und Beschwerden können dagegen von den zuständigen Dienststellen gegebenenfalls abgelehnt werden.« Vgl. hierzu auch den Befehl vom 15. 1. 1941.

⁵⁰ Das Formblatt ist der vorliegenden Anweisung als Anlage beigegeben.

⁵¹ Vgl. Anm. 37.

⁵² Es folgen die in Anm. 47 und 50 erwähnten Anlagen.

Inhalt

ZEHN JAHRE MILITÄRGESCHICHTLICHES FORSCHUNGSAMT

Karl Carstens Militärpolitik und Militärgeschichte 5

AUFSATZ

Gerd Brausch Sedan 1940. Deuxième Bureau und strategische Überraschung 15

DOKUMENTATION

Führungsmaßnahmen des Generalkommandos der Gruppe v. Kleist beim Durchbruch aus dem Brückenkopf Amiens 5.–8. Juni 1940 (*Volkmar Regling*) 93

Zur Behandlung alliierter Kriegsgefangener im Zweiten Weltkrieg. Anweisung des Oberkommandos der Wehrmacht über Besuche ausländischer Kommissionen in Kriegsgefangenenlagern (*Helmuth Forwick*) 119

REZENSIONEN

Sir Reginald Savory, His Britannic Majesty's Army in Germany during the Seven Years War (*S. G. P. Ward*) 135

General Ernst Köstring. Der militärische Mittler zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion 1921–1941, bearb. v. H. Teske (*H. Schottelius*) 138

A. Werth, Rußland im Kriege 1941–1945 (*W. Arenz*) 142

W. Tschuikow, Das Ende des Dritten Reiches (*J. Fischer*) 148

J. Schmädke, Militärische Kommandogewalt und parlamentarische Demokratie (*E. Barth*) 155

ANZEIGEN

The Royal United Service Institution Journal: The Wasted Ten Years, 1888–1898: The Kaiser Finds An Admiral (*C. L. Boyd*) 163

Journal of Contemporary History: Liman von Sanders and the German-Ottoman Alliance (*U. Trumpener*)

Revue de Défense Nationale: L'entrée en guerre des Etats-Unis et la mission du maréchal Joffre (avril–mai 1917) (*P. Lesouef*)

Revue d'Histoire de la Deuxième Guerre Mondiale: La Grande-Bretagne face au réarmement allemand et l'accord naval de 1935 (*Ch. Bloch*)

Revue Internationale d'Histoire Militaire: Sweden during the Second World War, Armament and Preparedness (*B. Furtenbach*)

D. W. Pawlow: Die Blockade von Leningrad 1941

Revue Militaire Générale: Partisanenjagd in Mittelußland (*H. Kreidel*)

G. van Roon, Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung

Aktuellt och historiskt, Meddelanden från Militärhistoriska Avdelningen vid Kungl. Militärhögskolan